LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

L A N D E S R A T
des
SAARGEBIETES.

III. Wahlperiode / 17. Sitzung.
4. Sitzungsperiode 1930.

Stenographischer Bericht

über die am Samstag, den 29. November 1930 im Neuen Sitzungssaale des Rathauses der Stadt Saarbrücken stattgefundene Vollversammlung des Landesrates.

Vorsitzender Scheuer: Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung (9 Uhr 35 Minuten).

Die Regierungskommission ist vertreten durch die Herren:

Ministerialdirektor Kuchenbecker, als Staatskommissar;

Ministerialrat Schäfer, als Vertreter des Regierungskommissars für das Arbeitswesen;

Von den Mitgliedern fehlen entschuldigt die Herren:

Kiefer (Z)-Saarbrücken; Angel (Z)-St.Wendel; Hirschmann(Z)-Püttlingen; Albrecht (Z)-Neunkirchen; Schneider (SP)-Scheidt; Schmelzer (DSV)-Saarbrücken; Reinhard (KPO)-Ludweiler; Levacher (Z)-Saarlouis; Dr.Dr.Hermann Röchling (DSV)-Völklingen.

Die

T a g e s o r d n u n g

liegt Ihnen vor; sie lautet:

Begutachtung des Verordnungsentwurfes betreffend:

Kündigungsschutz für ältere Angestellte.

A4 I

207

Das Wort erteile ich dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Blügel!

Abg. Blügel (Z): Meine Herren! Die 3. und 7. Kommission hat zu der Vorlage betr. Kündigungsschutz für ältere Angestellte Stellung genommen, und bei der Beratung des Entwurfes ist eine Einigkeit erzielt worden. Die Kommission schlägt folgende redaktionelle Änderungen vor:

In § 1 werden die Worte „des Gesetzes" gestrichen und dafür gesetzt „dieser Verordnung".

In § 3 werden die Worte dieses Gesetzes" gestrichen und dafür gesetzt „dieser Verordnung."

Ferner wird vor dem Wort "Absatz 1" das Wort „§ 2" eingeschaltet.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wird der 1. Oktober 1930 festgesetzt, da am Quartalsersten viele Kündigungen ausgesprochen wurden, die durch die Verordnung wieder rückgängig gemacht werden sollen.

Die Kommunistische Partei-Opposition hat zu § 2 einen besonderen Antrag gestellt, welcher lautet:

§ 2

Ein Arbeitgeber, der Angestellte ausschließlich der Lehrlinge beschäftigt, darf einem Angestellten, den er oder im Falle einer Rechtsnachfolge, er und seine Rechtsvorgänger mindestens fünf Jahre beschäftigt haben, nur mit mindestens drei Monaten Frist für den Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen. Die Kündigungsfrist erhöht sich nach einer Beschäftigungsdauer von acht Jahren auf vier Monate, nach einer Beschäftigungsdauer von zehn Jahren auf fünf Monate und nach einer Beschäftigungsdauer von zwölf Jahren auf sechs Monate.

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden alle Dienstjahre einschließlich der Lehrjahre voll angerechnet.

Die nach Absatz 1 eintretende Verlängerung der Kündigungsfrist des Arbeitgebers gegenüber dem Angestellten berührt eine vertraglich bedungene Kündigungsfrist des Angestellten gegenüber dem Arbeitgeber nicht.

Unberührt bleiben die Bestimmungen über fristlose Kündigung. Ein Arbeitgeber, der Lehrlinge beschäftigt, darf einem Lehrling im ersten Jahre nach Beendigung seiner Lehrzeit nur mit einer einjährigen Kündigungsfrist kündigen."

Darüber hinaus stellt die Kommunistische Fraktion (Opposition) folgende Anträge:

1) Die Kündigungsfristen für Arbeiter und Lehrlinge sind den Kündigungsfristen für Angestellte und Angestelltenlehrlinge gleichzusetzen.

2) betr. Verkürzung der Arbeitszeit.
Um weitere Entlassungen von Arbeitern und Angestellten vorzubeugen, wird von der Regierungskommission gefordert, daß dem Landesrat umgehend

ein

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

ein Verordnungsentwurf zugeleitet wird, der die Verkürzung der Arbeitszeit vorsieht. Es wird die Einführung der 40 stündigen Arbeitswoche mit vollem Lohnausgleich gefordert.

3) betr. Mitbestimmungsrecht bei Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten durch die Arbeiter=und Angestelltenausschüsse.

Von der Regierungskommission wird gefordert, daß dem Landesrat umgehend ein Verordnungsentwurf zugeleitet wird, indem zum Ausdruck kommt, daß Einstellungen und Entlassungen von Arbeitern und Angestellten nur mit Zustimmung der Arbeiter= und Angestelltenausschüsse zu erfolgen hat.

Die einzelnen Fraktionen behielten sich vor, im Plenum ihre Meinung zu äußern.

Dann hat die Kommission folgenden Antrag gestellt:

"Die 3. und 7. Kommission des Landesrates schlägt dem Landesrat folgenden Antrag zur Beschlußfassung und Weiterleitung an die Regierungskommission vor:

A n t r a g :

Der Landesrat wolle beschließen, die Regierungskommission wird ersucht, den Abs.2 des § 563 der R.V.O. aufzuheben und dem Satz 2 des § 588 der R.V.O. nachfolgende Fassung zu geben:

"Die Rente beträgt für Witwen, solange sie durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes."

B e g r ü n d u n g :

Die ungeheure Grubenkatastrophe von Maybach hat die gesamte Öffentlichkeit auf die unglücklichen Hinterbliebenen der Opfer der Katastrophe hingelenkt. Zur Unterstützung derselben sind Sammlungen veranstaltet worden. Allgemein ist den Hinterbliebenen dieser Opfer stärkstes Beileid zum Ausdruck gebracht worden. Mit dem Beileid und der Sammlung soll die Sache jedoch nicht abgeschlossen sein. Es ist vielmehr auch die gesetzliche Regelung wenigstens so zu treffen, damit dieselbe sich der Reichsgesetzgebung anpaßt und den Unfallverletzten und den Hinterbliebenen das gewährt wird, was diesen Betroffenen im Reich nach den gesetzlichen Bestimmungen garantiert ist. Zu diesem Zweck muß vor allen Dingen die sogenannte Drittelungsgrenze, welche für die Arbeiter im § 563 Abs.2 der Saar-Unfallversicherung immer noch angewandt ist, beseitigt werden. Es geht nicht an, daß man aufgrund dieser Bestimmungen den tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst für einen Teil der Unfallverletzten weiter künstlich herabsetzt, während dem das bei dem viel besser bezahlten Angestellten und Beamten nicht erfolgt. Diese Bestimmung wirkt sich sehr ungünstig aus und stellt auch ein schreiendes Unrecht dar. Wenn man annimmt, daß bei der Grubenkatastrophe von Maybach ein Arbeiter und ein Angestellter mit einem tatsächlich verdienten Jahresarbeitsverdienst von 15000 Frs.

tödlich

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4

tödlich verunglückt gewesen sind, dann wird zur Berechnung der Hinterbliebenenrente der Betrag des Angestellten nicht gekürzt, währenddem jedoch bei dem Arbeiter durch die Drittelungsgrenze von 12000 Franken der Betrag von 15000 Franken auf 13000 Franken künstlich herabgesetzt wird. Von diesem zur Berechnung der Rente zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes wird dann für die Witwe ein Fünftel als Witwenrente gewährt. Die Witwe des Angestellten bekommt dadurch obwohl deren Ehemann gerade so gut wie der Arbeiter nur 15000 Franken verdient hatte, eine monatliche Rente von 250 Franken, währenddem die Witwe des Arbeiters nur 216,66 Franken erhält. Diese Unterschiede treten auch bei den Waisenrenten in Erscheinung. Je höher das Einkommen ist, desto höher sind die Unterschiede, weil beim Angestellten der volle Betrag bis zu 50 000 Franken ganz angenommen wird, währenddem bei dem Arbeiter der Betrag bis zu 12000 Franken nur ganz und der darüber hinausgehende Betrag nur mit einem Drittel zur Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes, der Berechnungsgrundlage der Rente bildet, angenommen wird.

Nach der Reichsbestimmung des § 585 RVO erhält die Witwe sobald sie 50 % und mehr erwerbsbeschränkt ist, das Doppelte an Unfallwitwenrente. Die Saar-Bestimmung dieses § 588 RVO sieht jedoch nur vor, daß diese erhöhte Unfallwitwenrente gezahlt wird, wenn die vorhin bezeichnete Erwerbsbeschränkung bereits beim Tode des Ehemannes bestanden hat. Auch diese Bestimmung ist eine Härte. Die erhöhte Unfallwitwenrente soll in allen Fällen gezahlt werden, sobald diese Erwerbsbeschränkung eintritt unabhängig davon, wann der Tod des Verunglückten erfolgte.

<u>Diesem Antrag stimmten sämtliche Fraktionen zu.</u>

Von meiner Fraktion habe ich folgendes zu erklären. Wir freuen uns, daß dem Antrag des Herrn Kiefer auf sofortige Beratung stattgegeben wurde, daß die Regierung in die Lage versetzt wird, die Vorlage mit rückwirkender Kraft vom 1.X.1930 zur Verordnung zu erheben. Dies haben die saarländischen Angestellten dankbar begrüßt. Es handelt sich um ein deutsches Gesetz, welches bei der eisenschaffenden Industrie eingeführt und in dem Schwerindustrie-Manteltarif untergebracht ist. Auch die Zentrumsfraktion ist sehr dafür, daß den Lehrlingen weitgehender Schutz gewährt wird. Wir schließen uns dem Antrag an, desgleichen treten wir für den Antrag betr. Beseitigung der Drittelungsgrenze bei der Berechnung der Unfallrente wärmstens ein.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

A4

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Hoffmann!

Abg. Hoffmann(SP): Meine Herren! Die Sozialdemokratische Fraktion stimmt dem Verordnungsentwurf mit den Abänderungen, die die Kommission vorgenommen hat, zu. In der Kommission wurde zum Ausdruck gebracht, daß diese Kündigungsschutzbestimmung auch auf die Arbeiter auszudehnen ist. Es ist beschlossen worden, daß diese Frage in einem besonderen Antrag formuliert wird. Der Antrag ist im Protokoll aufgenommen und wir stimmen auch diesem zu, der vorsieht, daß der Kündigungsschutz auf sämtliche Arbeitnehmer ausgedehnt wird,daß weiter bei Einstellungen und Entlassungen die Angestellten= und Arbeiterausschüsse ein Mitbestimmungsrecht erhalten und daß die Arbeitszeit auf 40 Stunden festgesetzt werden soll, damit der Arbeitslose in den Produktionsprozeß einverleibt und das Überstundensystem auf das Mindestmaß beschränkt wird.

Wir stimmen auch den Vorschlägen zu, die der Herr Abgeordnete Weiß in der Kommission gemacht hat, jedoch mit der Bemerkung, daß wir nicht die Hinzögerung der Verordnung haben wollen. Wir wünschen, daß die Regierungskommission noch im Laufe des Monats diese Verordnung erläßt. Wir bringen nochmals den Wunsch zum Ausdruck, daß der Ausbau der Unfallversicherung in diesen beiden Paragraphen jetzt endlich durchgeführt wird, denn große Mehrlasten entstehen nicht. Man muß die Auffassung vertreten, daß die Angleichung durchzuführen ist, damit das schreiende Unrecht beseitigt wird. Es geht nicht an, daß man die Arbeiter schlechter behandelt wie die Angestellten, und wo eine Drittelungsgrenze ist,ist sie einheitlich festzusetzen. Im Reich kennt man sie überhaupt nicht mehr und hier kennt man sie nur für die Arbeiter. Wir haben im Antrage Beispiele angezogen. Wenn zwei zusammen in der Grube Maybach verunglückt sind, der eine war Angestellter und verdiente 15 000 Franken jährlich, der andere war Arbeiter und verdiente auch 15 000 Franken, dann erhält die Witwe des Arbeiters 216,66 Franken Rente,während die Witwe des verstorbenen Angestellten eine Rente von 250 Franken erhält. Es geht auf die Dauer nicht an, daß dieser Unterschied besteht. Ich kann noch darauf hinweisen, daß die erhöhte Witwenrente im Reich sofort gewährt wird, wenn eine Erwerbsbeschränkung um mehr als 50 % eingetreten ist.

Wir bitten, dem Antrag zuzustimmen.

A4 I

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Heckler!

Abg. Heckler (KP):Meine Herren! Als Auswirkung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage sehen wir, daß uns die Regierungskommission diese Vorlage zugehen ließ, die schon seit 1926 in Deutschland sich in Kraft befindet.

Wir wissen, daß innerhalb der gesamten Weltwirtschaft sich heute eine Krisis bemerkbar macht, daß diese Krisis ihre Auswirkungen zeigt in allen kapitalistischen Ländern der Erde. Diese Krisis wird noch in Deutschland verschärft durch die Annahme der Young-Gesetze, und heute sehen wir, daß wir in Deutschland keinen anderen Weg mehr wissen, um dieser Krisis zu begegnen, als die Löhne abzubauen, Durchführung der Preissenkung und derartiger Schwindel mehr. Ich verweise nur auf den Artikel der Saarbrücker Zeitung von heute. In Berlin war der Milchpreis um 2 Pfennig gesenkt worden und heute ist der Milchpreis wieder um die 2 Pfennig, die er gesenkt war, heraufgesetzt worden.

Wir müssen feststellen, daß diese Weltwirtschaftskrisis, die sich gegenwärtig in Deutschland und auch im Saargebiet bemerkbar macht, von Seiten der Bürgerlichen nicht anders bekämpft werden kann, als mit den Mitteln, wie sie gegenwärtig in Deutschland gehandhabt werden. Schon im Jahre 1926 haben wir darauf hingewiesen, daß auch das Saargebiet unter keinen Umständen von dieser Krisis irgendwie verschont bleiben würde. Besonders die Christlichen waren es, die sagten, es ist ein Schwindel daran zu glauben, daß diese Rationalisierungsmaßnahmen im Saargebiet in Erscheinung treten werden. Heute können wir feststellen, daß die Auswirkungen gerade im Bergbau katastrophal sind. 2490 Arbeiter wurden entlassen und am gestrigen Tage wurde eine allgemeine Gedinge-Reduzierung vorgenommen, und zwar auf allen Gruben. Soweit ich bereits feststellen konnte, erfolgte diese Reduzierung auf Grube Kohlwald, Grube König, Grube Dechen überall in gleicher Weise.

Wir müssen feststellen, daß man auch im Saargebiet dieselben Methoden befolgt wie in Deutschland. Wir sehen einen Lohnabbau, der sich gegenwärtig im Saargebiet auswirkt. Innerhalb der Schwerindustrie sieht es genau so aus. In Neunkirchen sind bisher 2000 Mann entlassen worden, in Dillingen 1500, in Brebach 1600. Auf der einen Seite werden Feierschichten eingeführt, auf der anderen Seite erfolgt die Reduzierung der Akkordsätze. Und deshalb sind die Auswirkungen für die in Betracht kommenden Arbeiter und Angestellten katastrophal.

Und wie wollen Sie, meine Herren, diese Krisis beseitigen? Sie wollen diese Krisis beseitigen, indem Sie den Lohnabbau einführen, den Preissenkungsschwindel udgl. Geschichten mehr, die heute keine Daseinsberechtigung mehr haben. Aber Sie wissen keinen anderen Weg mehr. Sie sind heute die eifrigsten Beschützer des gegenwärtigen Systems.

Wenn wir die Vorlage einer Betrachtung unterziehen, müssen wir feststellen, daß dieselbe sich schon seit 1926 in Deutschland in Kraft befindet. Und was hat sie der deutschen Angestelltenschaft für Vorteile eingetragen? In der Kommissionssitzung wurde von Herrn Blügel ausgeführt, daß die deutschen Arbeitgeber es sehr häufig verstanden haben, sich um die Bestimmungen herumzudrücken. Und auch im Saargebiet wird dasselbe der Fall sein. Und deshalb geht es nicht an, daß uns eine Vorlage vorgelegt wird, von der es sich in Deutschland erwiesen hat, daß sie nichts für die Angestellten gebracht hat. Es ist nur eine Galgenfrist,

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4

die den Angestellten eingeräumt wird, d.h. die Angestellten können noch 3 Monate beim Unternehmer im Angestelltenverhältnis bleiben und dann fliegen sie hinaus. Jedenfalls verlangen wir, daß dem Unternehmer das Recht genommen wird, Arbeiter, die er schon jahrelang beschäftigt hat, einfach auf die Straße zu werfen.

Betreffend Verkürzung der Arbeitszeit stimmen wir dem Antrag auf eine 40 stündige Arbeitswoche zu mit der Forderung des vollen Lohnausgleichs.

Was das Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen anbelangt, müssen wir feststellen, daß man heute im Saargebiet keinen anderen Weg mehr kennt, als die Betriebsfunktionäre, natürlich nicht die christlichen, sondern nur solche, die auf dem Boden des revolutionären Klassenkampfes stehen, zu entlassen. So sehen wir, daß nun auch in Neunkirchen der dritte Obmann, der der Deputation angehörte, hinausgeworfen wurde. Ebenso hat man in Bous den Obmann entlassen und auch in Dillingen hat man den Kameraden Reuter seines Postens enthoben. Wir können daher unter keinen Umständen diesem Antrage zustimmen. Mit den übrigen Punkten des Antrages des Abgeordneten Weiß stimmen wir vollständig überein.

Über den Antrag betreffend Drittelungsgrenze liegt schon ein einstimmiger Beschluß der Fraktionen des Landesrates vor. Wir nehmen die Vorlage in der vorliegenden Form an.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Weiß!

Abg. Weiß (KPO): Meine Herren! Anläßlich der letzten Landesratssitzung hat man in den Zeitungen geschrieben, daß die Kommunisten verhindert hätten, daß der Verordnungsentwurf betr. Kündigungsschutz für ältere Angestellte sofort verabschiedet wurde, und sie hätten der Angestelltenschaft damit jedenfalls keinen Dienst erwiesen.

Wir haben uns damals auf den Standpunkt gestellt, daß eine solche Vorlage,die von einschneidender Bedeutung ist, auch einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden muß, und es wird sich ja herausstellen, ob gerade diejenigen, die geschrieben haben, daß die Kommunisten gegen die Angestellten seien, ob sie es nicht sind,die den Schutz den Angestellten noch entziehen wollen. Wir haben jedenfalls in der Kommissionssitzung dahingehend unsere Anträge gestellt und wir sind insbesondere noch in der Kommissionssitzung durch die Vertreter des Zentrums in unserer Auffassung bestärkt worden, daß, wenn den Angestellten ein wirklicher Schutz gesichert werden soll, dies nicht durch die gegenwärtige Vorlage, wie sie uns die Regierungskommission hat zugehen lassen, geschieht. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß man im Reich die Feststellung gemacht hat, daß die Arbeitgeber auch diese lückenhafte Verordnung noch umgangen haben. Wir stellen allgemein fest, daß trotz dieser Verordnung Tausende und Abertausende von Angestellten heute auf dem Straßenpflaster liegen.

Wir haben gleichzeitig bei der ersten Fraktionsführersitzung betont, daß wir uns für den Schutz der Angestellten einsetzen, daß dieser Schutz aber nicht allein auf die Angestelltenschaft, sondern auf die gesamte Arbeitnehmerschaft ausgedehnt werden müßte.

Der Verordnungsentwurf als solcher weist,wie ich schon sagte, sehr große Lücken auf. Vor allen Dingen, daß der Verordnungsentwurf sich nur auf diejenigen bezieht,die mindestens zwei Angestellte beschäftigen. Wir haben die Worte "2 Angestellte" gestrichen und zwar weil wir uns sagen, in jedem Betrieb wo Angestellte beschäftigt werden, soll diese Verordnung Gültigkeit haben. Darüber hinaus haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, daß es nicht nur ein Schutz sein soll für ältere Angestellte, sondern daß man sich auch derjenigen Annehmen muß, die noch schneller und früher aus den Betrieben entfernt werden, und das sind die jüngeren Angestellten und insbesondere die Lehrlinge. Es heißt in der Verordnung, daß alle Dienstjahre vor dem 25.Lebensjahr nicht berücksichtigt werden und wir stehen als Kommunisten auf dem Standpunkt, daß insbesondere die Lehrlinge eines Schutzes bedürfen. Sie wissen ganz genau, daß der Lehrling 3 oder 4 Jahre bei seinem Lehrherrn in der Lehre sein muß,und wenn er ausgelernt hat, dann ist er überflüssig, dann wird er auf die Straße rationalisiert.

In der Kommission ist darauf hingewiesen worden, insbesondere der Vertreter des Zentrums erklärte, daß man diesen Schutz nicht auf die Lehrlinge ausdehnen könne. Wir können uns dieser Auffassung des Zentrums nicht anschließen. Wir sind im Gegenteil der Auffassung, daß gerade die Lehrlinge eines besonderen Schutzes bedürfen, und wenn der Herr Becker sagt, daß man tatsächlich einen Lehrling nicht weiter beschäftigen könne, wenn die Lehrzeit vorbei ist, so müssen wir feststellen, daß die Lehrlinge in sehr vielen Fällen zu allen möglichen anderen Arbeiten herangezogen

werden.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

herangezogen werden, als diejenigen, die sie lernen sollten. Sie müssen Dienstmädchen spielen, müssen Einkäufe machen für die Unternehmer, und wenn ihre Lehrzeit beendet ist und sie nichts gelernt haben, dann sagt man, daß man sie nicht gebrauchen kann und wirft sie auf die Straße. Es stimmt nicht, wie Herr Abgeordneter Becker sagt, daß es sich erst nach 3 oder 4 Jahren herausstellt ob der Lehrling sich für das betr. Fach eignet, sondern das sieht man schon in den ersten Wochen.

Wir stehen grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß die Entlassungsmaßnahmen für Angestellte und Arbeiter nicht durch einen solchen Verordnungsentwurf gemildert werden,da den Arbeitgebern für ihre Maßnahmen Tür und Tor geöffnet sind. Herr Becker hat erklärt, es geht nicht an, daß so viel Leute beschäftigt werden und die Rationalisierungsmaßnahmen seien nicht aufzuhalten.

(Zuruf des Abg.Becker(Z): Ich habe gesagt,daß sie immer mehr drängen!)

Mit Ihnen darüber zu streiten, hat keinen Wert. Ich werde den Beweis liefern. Als wir den Schutz verlangten für die übrige Arbeiterschaft, da war es wieder Herr Becker, der ihn ablehnte. Wir stehen auf dem Standpunkt, um den Entlassungsmaßnahmen vorzubeugen, erstens einmal die Arbeitszeit verkürzt werden muß. Unser Antrag besagt:

"Um weiteren Entlassungen von Arbeitern und Angestellten vorzubeugen, wird von der Regierungskommission gefordert, daß dem Landesrat umgehend ein Verordnungsentwurf zugeleitet wird, der die Verkürzung der Arbeitszeit vorsieht. Es wird die Einführung der 40-stündigen Arbeitswoche mit vollem Lohnausgleich gefordert."

Als nächste Forderung haben wir das Mitbestimmungsrecht bei Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten durch die Arbeiter-und Angestelltenausschüsse gefordert. Hierzu erklärt Herr Abg.Heckler, daß er nicht zustimmen könne. Ich kann mir sehr gut vorstellen, daß der Abg.Heckler nicht allen Anträgen der „Renegaten" zustimmen kann, aber daß er ausgerechnet diesen Antrag, der das Mitbestimmungsrecht der gewählten Vertreter der Belegschaften fordert, ablehnt,ist sonderbar. Wir sind der Meinung, daß die gewählte Vertretung der Arbeiterschaft, die das Vertrauen der Belegschaft hat, über Einstellungen und Entlassungen mitzuentscheiden hat. In der Kommissionssitzung hat Herr Heckler zugestimmt, er hat aber das Recht, diesen Antrag heute abzulehnen,um sich dabei so gut zu blamieren, wie er eben kann.

Wir haben weiter in § 2 verlangt, daß bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer alle Dienstjahre einschließlich der Lehrjahre voll angerechnet werden, und daß ein Arbeitgeber, der Lehrlinge beschäftigt, diesem im ersten Jahre nach Beendigung der Lehrzeit nur mit einer einjährigen Kündigungsfrist kündigen darf. Darüber hinaus wir grundsätzlich verlangt, daß die Kündigungsfristen ausgedehnt werden auf die gesamte Arbeiterschaft. Im Verordnungsentwurf müßten die Worte „ältere Angestellte" gestrichen werden. Den Anträgen des Herrn Abgeordneten Hoffmann können wir nicht ganz zustimmen, sondern bestehen auf die Anträge, die wir eingereicht haben. Es heißt da, Überstunden sind auf ein Mindestmaß zu

<u>beschränken.</u>

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

beschränken. Wir kennen die Dinge in der Praxis und wissen, daß, wenn Überstunden nicht grundsätzlich verboten werden, immer wieder Überstunden zur Vermehrung der Produktion gemacht werden.

Das sind im wesentlichen die Anträge, die die kommunistische Opposition ja bereits in der Kommissionssitzung zum Antrag erhoben hat.

Wir nehmen erneut Veranlassung, in der heutigen Sitzung darauf hinzuweisen, daß, wenn ein wirklicher Schutz für die Angestellten und Arbeiter durchgeführt werden soll, folgende Forderungen zu erfüllen sind:

1) Verkürzung der Arbeitszeit,

2) Mitbestimmungsrecht der Angestellten-und Arbeiterausschüsse,
3) der Schutz auf die gesamte Arbeitnehmerschaft auszudehnen ist.

Zu den Ausführungen des Herrn Staatskommissars habe ich zu sagen, daß es genau dieselben sind, die er bereits gemacht hat und was ich schon wußte. Daß nach der neuen Verordnung die Arbeitgeber die Auszahlung der Kurzarbeiterunterstützung vornehmen sollen, darüber bin ich auch im Bilde. Es handelt sich darum, daß die Herren Arbeitgeber an die Regierung herangetreten sind und sich weigern, die Auszahlungen vorzunehmen und ich habe deshalb die Frage gestellt, was die Regierungskommission zu tun gedenkt, um die Auszahlung der Kurzarbeiterunterstützung durchzuführen, solange die Arbeitgeber sich weigern, die Auszahlungen vorzunehmen. Ich bin der Auffassung, daß die Arbeitsnachweisämter weiter mit der Verrechnung und Auszahlung beauftragt werden müßten, bis die Angelegenheit geregelt ist.

Im übrigen halte ich es nicht für würdig, auf die Ausführungen des Herrn Hoffmann und des Herrn Heckler einzugehen.

Auch die Ausführungen des Herrn Ministerialrats Schäfer treffen den Kern der Sache nicht. Der Arbeitsnachweis Völklingen hat erst vor einigen Tagen die Auszahlung der Kurzarbeiterunterstützung für den Monat September vorgenommen und erklärt: Wir dürfen die Auszahlungen nicht mehr vornehmen, vom 1.Oktober ab soll die Auszahlung durch die Unternehmer erfolgen. Die Arbeitgeber, vor allem Röchling erklärt in Völklingen: Wir zahlen zunächst nicht aus, weil wir eine Eingabe gemacht haben, daß die Geschichte anders geregelt wird und deshalb wird die Auszahlung der Kurzarbeiterunterstützung für den Monat Oktober nicht vorgenommen. Die Arbeitgeber berechnen ja auch den Lohn für den verflossenen Monat bis zum fünften. Wenn sie bis dahin mit dem Lohnabschluß fertig sind, könnte doch auch der Nachweis über die Kurzarbeit erbracht sein. Es handelt sich auch gar nicht darum, daß die Auszahlung direkt am Schlusse des Monats vorgenommen wird, sondern darum, daß die Auszahlung nicht monatelang verschoben wird. Wir verlangen von der Regierung, daß der Völklinger Arbeitsnachweis veranlaßt wird, die Kurzarbeiterunterstützung für den Monat Oktober sofort auszuzahlen.

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4

LH Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4 I

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Reichard !

Abg. Reichard (DNVP): Meine Herren! Die Vorlage, die uns heute beschäftigt, ist eines der traurigsten Kapitel,denn man sieht überall die Tendenz, jüngere Kräfte einzustellen gegen geringen Lohn und es ist eine zwingende Notwendigkeit, die älteren Angestellten nach aller Möglichkeit gegen die Schwierigkeiten ihrer Existenz zu schützen.
Unter diesem Gesichtspunkt begrüße ich die Vorlage und stimme ihr zu in der Form, wie sie die Kommission abgeändert hat.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Backes!

Abg. Backes (Chr.SP): Meine Herren! Auch meine Partei stimmt der Verordnung zu, wie sie die Kommission abgeändert hat. Die Festsetzung des Termins des Inkrafttretens der Verordnung auf den 1.10.1930 begrüßen wir.
Ferner ist meine Partei auch der Ansicht, die Verordnung auf alle Arbeiter auszudehnen,d.h. wir erwarten von der Regierungskommission eine besondere Verordnung,die auf alle Arbeiter Anwendung finden soll. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Regierungskommission dies schon mit Rücksicht auf die Opfer, die wir vor kurzem zu verzeichnen hatten, tun wird.
Der Wegfall der Drittelungsgrenze ist eine alte Forderung der Gewerkschaften und es ist Zeit,daß diese endlich einmal wegfällt. Wir können, wenn wir der vielgerühmten Rettungsmannschaften von Alsdorf und Maybach gedenken, garnicht annehmen, daß die Regierungskommission anderer Meinung ist. Soll die Frau eines Mitgliedes der Rettungsmannschaft, der bei seiner heroischen Tat zur Rettung seiner verunglückten Kameraden selber umkommt,schlechter gestellt werden wie die Frau eines Angestellten? Also die Drittelungsgrenze muß angesichts dieser Grubenkatastrophen fallen.
Dann stimme ich auch der Abänderung des § 588 der RVO zu gemäß dem Antrag in der Kommissionssitzung, also

> "Die Rente beträgt für Witwen, solange sie durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben,zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes."

Nun möchte ich noch einen Absatz angefügt haben,der ungefähr folgenden Wortlaut haben müßte:

> "Hat die Witwe das 50.Lebensjahr erreicht,so braucht sie den ärztlichen Nachweis ihrer Erwerbsunfähigkeit nicht mehr zu erbringen."

In der Praxis wird diese Sache wenigstens so gehandhabt. Ich habe vor einigen Wochen für eine Witwe einen Antrag eingereicht, deren Mann im Ruhrgebiet verunglückte. Die Frau ist jetzt 53 Jahre alt und der Arzt, bei dem sie sich schon monatelang in Behandlung befindet, sagte ihr, sie müßte diese Rente bekommen. Man hat aber die Frau nach dem Völklinger Knappschaftslazarett beordert und der Antrag ist abgelehnt worden. Nun wissen wir, daß eine einmalige Untersuchung die Erwerbsbeschränkung nicht so feststellen kann wie eine mehrmonatliche Behandlung bei einem Arzt. Ich habe

deshalb

307

deshalb bei dieser Berufung beantragt ein Gutachten bei dem Arzt einzuholen, der die Frau längere Zeit behandelt hat. Das Verfahren schwebt noch. Aber deshalb möchten wir gerade die Altersgrenze auf das 50.Lebensjahr festgelegt haben. Nur in sehr wenigen Fällen wird es der Berufsgenossenschaft gelingen ein obsiegendes Urteil zu erhalten,weil, wenn eine Witwe 50 Jahre alt ist und eine Anzahl Kinder großgezogen hat, sie doch so weit herunter ist, daß man annehmen kann, daß sie die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat, und deshalb wird garnicht viel herauskommen, wenn die Berufsgenossenschaft auch ein obsiegendes Urteil erlangen würde. Dann würden anstelle die Witwe die Ärzte das Geld bekommen und es würde an das Verfahren gehängt werden. Ich glaube daher, daß dieser Zusatz auch den Wünschen der Abgeordneten des Landesrates entspricht. Ich war mir nicht darüber klar in der letzten Sitzung und ich glaube, daß jeder damit einverstanden sein kann.

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Ministerialrat Schäfer!

Ministerialrat Schäfer: Meine Herren! Mir war garnichts davon bekannt, daß der Herr Abgeordnete Weiß in der Kommissionssitzung diese Frage angeschnitten hat. Was die Auszahlung der Kurzarbeiterunterstützung anbelangt, so stehen wir auf dem Standpunkt, daß die Verrechnung und die Auszahlung durch Veranlassung des örtlichen Arbeitsnachweises dem Arbeitgeber übertragen werden kann. Voraussetzung für die Auszahlung der Kurzarbeiterunterstützung ist nun, daß durch den Arbeitgeber den Gemeinden nachgewiesen wird, daß Kurzarbeit geleistet worden ist. Und hierdurch sind die Unstimmigkeiten zu erklären. Die großen Werke erklären, daß sie den Nachweis nicht so schnell erbringen können. Der Nachweis für den verflossenen Monat könne erst am 25.oder 26. erbracht werden, sodaß die Kurzarbeiterunterstützung erst am Anfang des folgenden Monats ausgezahlt werden könne.

Die Arbeiter können natürlich am Ende der Woche schon sagen: wir haben so und so viel Feierschichten diese Woche gehabt. Wie gesagt, kann der erforderliche Nachweis jedoch erst gegen 25.bis 26.des Monats durch die großen Werke erbracht werden. Aus diesem Grunde zieht sich die Auszahlung immer recht lange hin. Aus dem Grunde, damit die Leute gleich bei der Lohnzahlung auch die Kurzarbeiter-Unterstützung ausgezahlt erhalten, haben wir den öffentlichen Arbeitsnachweisämtern nahe gelegt, daß die Auszahlung der Kurzarbeiter-Unterstützung durch die Arbeitgeber erfolgt und dann eine Verrechnung zwischen dem Arbeitsnachweisamt und den Arbeitgebern stattfindet. Man muß also zunächst versuchen, sich mit den Arbeitgebern über die bessere Durchführbarkeit auf dieser Basis zu verständigen. Daß also die Unterstützungen für den Monat Oktober noch nicht ausgezahlt werden konnten, das liegt in den besonderen Verhältnissen. Die Werke behaupten eben, daß sie erst gegen Ende des Monats in der Lage seien, den Nachweis über die geleisteten Kurzarbeiten zu erbringen.

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Weiß!

Abg. Weiß (KPO): Meine Herren! Auch die Ausführungen des Herrn Ministerialrats Schäfer treffen den Kern der Sache nicht. Der Arbeitsnachweis Völklingen hat erst vor einigen Tagen die Auszahlung der Kurzarbeiterunterstützung für den Monat September vorgenommen und erklärt: Wir dürfen die Auszahlungen nicht mehr vornehmen; vom 1.Oktober ab soll die Auszahlung durch die Unternehmer erfolgen. Die Arbeitgeber,vor allen Röchling, erklären: Wir zahlen zunächst nicht aus, weil wir eine Eingabe gemacht haben, daß die Geschichte anders geregelt wird, und ebenfalls wird die Auszahlung für die Kurzarbeiterunterstützung im Monat Oktober nicht vorgenommen werden. Die Arbeitgeber berechnen ja auch den Lohn für den verflossenen Monat bis zum 5.oder 6. Wenn sie bis dahin mit dem Lohnabschluß fertig sind, könnte doch auch der Nachweis über die Kurzarbeit erbracht sein. Es handelt sich ja auch garnicht darum, daß die Auszahlung direkt am Schlusse des Monats vorgenommen wird, sondern darum, solange der Arbeitgeber sagt: „wir haben nichts auszuzahlen" und auf der andeSeite der Arbeitsnachweis erklärt: wir haben nichts auszuzahlen,das ist nicht mehr unsere Sache, daß die Auszahlung vorläufig durch den Arbeitsnachweis vorgenommen wird. Also, wenn wir uns an die Regierung wenden müssen, beantragen wir zunächst, daß Völklingen veranlaßt wird, die Kurzarbeiterunterstützung für den Monat Oktober auszuzahlen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Schmoll!

Abg. Schmoll (DWP): Meine Herren! Was in der Vorlage festgelegt ist, netspricht der Praxis, wie sie in jedem gutgeleiteten Geschäft geübt wird, und deshalb stimmen wir dem Kommissionsbeschluß zu.

Ich mache mir noch einen Antrag zu eigen,den der Arbeitgeberverband gestellt hat, welcher lautet:

> "Die nach Absatz 1 eingetretene Verlängerung der Kündigungsfrist des Arbeitgebers gegenüber den Angestellten gilt nur für Kündigungen mit dem Ziel der Entlassung."

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Staatskommissar Kuchenbecker!

Staatskommissar Kuchenbecker: Wie Sie aus dem Kommissionsbericht ersehen, ist eine Anfrage gestellt worden betr. Auszahlung der Kurzarbeiterunterstützung. Es ist nun eine Regelung erfolgt und zwar durch eine Anordnung vom 25.November 1930. In § 9 dieser Anordnung ist bestimmt, daß zuständig für die Gewährung der Unterstützung der Öffentliche Arbeitsnachweis ist, in dessen Bezirk der Arbeitslose seinen Wohnsitz hat. Es ist anzunehmen, daß jetzt die Auszahlung sehr bald in Gang kommen kann.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Hoffmann!

Abg. Hoffmann(SP): Meine Herren! Ich möchte bitten, den Zusatzantrag des Herrn Schmoll abzulehnen. Die Vorlage ist wörtlich dem deutschen Reichsgesetz angepaßt. Der Zusatz würde bedeuten, daß sämtliche Vertragskündigungen ausgesprochen werden können. Der Zweck des Gesetzes ist, den alten Angestellten Schutz zu gewähren.

Ich möchte dann noch auf eins hinweisen,was Herr

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4 I

Heckler ausgeführt hat betr. Forderungen der Gewerkschaften.

(Zuruf des Abg.Heckler(KP): Weshalb seid Ihr nach Amerika gefahren?)

Ja, weshalb fahren die Kommunisten nach Italien ? Um Schiffe und Panzerkreuzer von Italien geliefert zu bekommen. Die Gewerkschaften haben keine Forderungen auf Rationalisierung aufgestellt, sie sind jedoch der Meinung, daß der Fortschritt nicht gehemmt wird und daß die Arbeitnehmer ihren Anteil daran erhalten. Die Rationalisierung wird nicht nur in Deutschland gemacht, sondern auch in Rußland. Dort soll nach einer Bestimmung vom 4.Oktober 1929 die Betriebsbefehlsgewalt ausschließlich vom Direktor ausgeführt werden und diese Maßnahme dient zur Durchführung der Rationalisierung. So schreibt das amtliche Organ der russischen Regierung. Deshalb ist es auch verständlich, daß Herr Heckler den Antrag ablehnt.

Ich möchte weiter auf eine Mitteilung der „Volksstimme" von heute hinweisen, daß der Kommunistische Zeitungsverlag in Berlin „die Rote Fahne", „Am Abend" und „Berliner Morgen" Leute zwangsweise entläßt, ohne sich an den Tarifvertrag zu halten. Es ist beschlossen worden, daß die Arbeitnehmer der Betriebe an keiner Gewerkschaftsversammlung teilnehmen dürfen und um die Leute kontrollieren zu können, bestellt man sie auf die Redaktion, damit kein Mensch in die Versammlung gehen kann; wer es wagt, wird entlassen. Man hat auch noch von 900 Leuten einfach 400 entlassen,also etwa 50 % sind einfach wegrationalisiert worden. Das ist nur ein Beispiel. Ich könnte Ihnen noch mehr Beispiele bringen. Reden Sie also nicht immer so über die Gewerkschaften und ich bitte Sie, wenn Sie Verkehr mit der Arbeiterschaft nehmen, dann sehen Sie darauf, daß die Schlagkraft der Arbeiter erhalten bleibt und nicht zerstört wird wie die Kommunisten es wollen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Diehl!

Abg. Diehl (DSV): Wir stimmen dem Verordnungsentwurf zu mit dem Abänderungsantrag , der im Kommissionsbericht steht.
Wir fordern auch die Beseitigung der Drittelungsgrenze, daß diese baldmöglichst beseitigt mit dem Unrecht, das heute noch besteht.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Becker!

Abg. Becker (Z): Meine Herren! Zu dem Antrag des Herrn Schmoll bezw. des Arbeitgeberverbandes hätten wir nichts einzuwenden. Wir wollen aber die Vorlage bestehen lassen. Wir haben in der Kommission nur mit Mühe erreicht, daß die Verordnung nicht noch einmal an die Arbeitskammer zurückverwiesen wurde,und weil wir das nicht wollten, sind wir dafür,daß die Vorlage unverändert angenommen wird.
Ich darf dann noch Herrn Weiß gegenüber betonen, daß er meine Ausführungen zum allgemeinen Arbeiterschutz vollkommen mißverstanden hat. Ich habe gesagt, man solle nicht die Wirtschaft zwingen, weiter zu rationalisieren und das ist das Gegenteil von dem, was Herr Weiß behauptet hat.
Zur Lehrlingsfrage können wir erklären,daß wir es auch verurteilen, daß eine Lehrlingszüchterei getrieben wird. Mit dem Kündigungsschutz für Lehrlinge von 1 Jahr kann man die Lehrlingszüchterei nicht beseitigen, denn das Problem ist zu schwierig.

LR Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 9
A4 I

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abgeordneter Schmoll!

Abg. Schmoll (DWP): Meine Herren! Herr Hoffmann hat den Antrag des Arbeitgeberverbandes, den ich mir zu eigen gemacht habe, vollständig mißverstanden. Es gibt noch andere Kündigungsgründe als mit dem Ziel der Entlassung. Wir leben jetzt gerade in einer Zeit, wo man die höchsten Gehälter abbaut und wenn sie diese Einschränkung nicht machen, muß man unter Umständen 9m Monate warten bis die Kündigung wirksam wird und der Arbeitgeber wäre in diesem Falle gezwungen 9 Monate lang das Gehalt weiter zu bezahlen. Der betreffende Angestellte muß u.E. im Dienstverhältnis bleiben,aber das Gehalt kann gekürzt werden.

(Zuruf des Abg.Heckler(KP): Man hat in Neunkirchen eine Senkung der Gehälter der Angestellten durchgeführt und zu den Leuten gesagt, wenn ihr nicht einverstanden seid, könnt ihr die Türe von draußen zumachen.)

Es können auch noch andere Fälle vorkommen, es können Unternehmungen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, daß die volle Auszahlung der Gehälter nicht mehr möglich ist, dann sollen die Angestellten auch nicht auf die Straße gesetzt werden, sondern sie müssen sich den veränderten Verhältnissen anpassen.

Vorsitzender: Die Rednerliste ist erschöpft. Wir stimmen ab über den Antrag des Herrn Schmoll. Wer für den Antrag des Herrn Schmoll ist, möge die Hand erheben.
Ich stelle fest, daß Herr Schmoll für seinen Antrag allein stimmt.

Ich schließe die Sitzung (10 Uhr 30 Minuten).

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 9 A4